jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/18 1Ob574/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1979

Norm

AußStrG §272
EO §352

Rechtssatz

Der Erlaß des Justizministerium vom 25.4.1905, Z 9244, über die Grundsätze bei Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung ist keine Rechtsverordnung, sondern nur eine Mitteilung der Meinung des Ministeriums, wie man das Verfahren am besten gestalten könnte. Danach soll sich der Richter um eine einvernehmliche Regelung bemühen; nach dem Scheitern deiser Bemühungen ist aber seine Tätigkeit und damit das Exekutionsverfahren zu Ende, der gerichtliche Erlag des Meistbotes bleibt aber bestehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 574/79
  Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 574/79
  RZ 1980/2,36 = SZ 52/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0004592

Dokumentnummer

JJR_19790418_OGH0002_0010OB00574_7900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at